

Zum Jahreschluß.

Friedlich wie es begonnen, ist das Jahr zu Ende gegangen, welches das erste Vierteljahrhundert der Regierung unseres Königs, des Kaisers zum Abschluß brachte. Ungebeugt von der Last des Alters, unerschüttert von den Tagen ernster Trauer und festlicher Erregung, die ihm auch das abklingende Jahr beschieden, trägt der glücklichste Monarch des Jahrhunderts die Bürde des hohen Amtes weiter, welches, ihm zur Ehre und dem Vaterlande zum Heil, von der Vorsehung auf seine Schultern gelegt worden. Dankbar darf der Deutsche rühmen, daß es an den Segnungen, welche die Regierung Kaiser Wilhelms stetig begleiteten, auch während des Jahres 1883 nicht gefehlt hat. Der rückschauenden Betrachtung bietet sich eine ganze Reihe unzweifelhafter Erfolge dar. Die große sozialreformatorische Aufgabe, welche das neue Reich übernommen, ist um einen wichtigen Schritt weiter gefördert, auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung die bessernde Hand an die Mißstände gelegt worden, welche der Uebergang aus der Enge der alten in die freieren Bahnen der neuen Verhältnisse unvermeidlich mit sich gebracht hatte. Von der Politik, der es gelungen ist, dem gesammten Vaterlande die Bedingungen einer erspriechlichen Wirthschaftsentwicklung zu erneuern, dem preussischen Staate das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederzugeben, die auf den ärmeren Bevölkerungsklassen drückenden Lasten zu vermindern, die Verwaltungsgesetzgebung in die richtigen Bahnen zu lenken und in Sachen der Wiederherstellung des kirchlichen Friedens einen wichtigen neuen Fortschritt zu verzeichnen, von einer solchen Politik darf gehofft werden, daß sie auch der noch übrig gebliebenen Schwierigkeiten Herr zu werden wissen würde. Die Hemmungen, welche mangelndes Verständniß der wichtigsten Zeitaufgaben und eigensüchtiger Parteigeist der Arbeit für die Besserung der Lage der arbeitenden Klassen und für eine den Forderungen der Gerechtigkeit und des Staatsbedürfnisses entsprechende Umgestaltung des Steuerwesens in den Weg gelegt haben, sind noch nicht überwunden. Diese Hemmnisse werden und müssen sich aber in demselben Maße mindern, in welchem die bisher erzielten Resultate der Reformpolitik des Kaisers die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges und die Unentbehrlichkeit einer von den Schwankungen des Parteigeistes unabhängigen Macht der Krone zum allgemeinen Bewußtsein bringen. Der heilsame Wandel des öffentlichen Geistes, der sich während der letzten Jahre angebahnt und vielfach zu einer richtigeren Auffassung des deutschen Staates, seiner Bedürfnisse und seiner Existenzbedingungen geführt hat, ist auch während des Jahres 1883 nicht unbezeugt geblieben. Wir dürfen darum vertrauen, daß die wahren und gesunden Kräfte der Nation stetig und in erhöhtem Maße der Staatsregierung zur Seite stehen und ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern werden.

Die äußeren Bedingungen einer günstigen Weiterentwicklung des deutschen Staats- und Wirthschaftslebens haben während des hinter uns liegenden Zeitabschnittes sichtlich an Festigkeit gewonnen. Das Einvernehmen der führenden Mächte des Welttheils ist nicht nur nicht erschüttert, sondern um neue Bürgschaften bereichert worden, das Vertrauen des Auslandes zu der Friedlichkeit der deutschen Politik und zu der Friedens-tendenz der von ihr geschlossenen Verbindungen hat sich allenthalben gekräftigt, die große Zahl der während des diesjährigen Sommers und Herbstes stattgehabten Begegnungen gekrönter Häupter wesentlich dazu beigetragen, den Ausblick in die politische Zukunft des Welttheils zu erhellen. Mit besonderem Dank werden wir uns dabei des hohen Verdienstes zu erinnern haben, welches der glücklich heimgekehrte Erbe der deutschen Krone um die Befestigung der allgemeinen Friedenszuversicht und des Einvernehmens zwischen den Völkern des mittleren und des südlichen Europas erworben hat. Wenn die Empfin-

nung, daß die gemeinsamen Interessen der Kulturvölker größer und gewichtiger sind als die Momente der Trennung und Rivalität, beim Jahreschluß in dem größten Theile Europas vorwaltet, so darf unser Kronprinz sich rühmen, Wesentliches dazu beigetragen und durch sein Erscheinen den Glauben an die Friedensmission des deutschen Volkes bis über die Pyrenäen und Alpen hinaus mächtig gefördert zu haben. In den Ländern, welche den Sohn des deutschen Kaisers mit Kundgebungen warmer und herzlicher Sympathie begrüßten, hat es die Lösung bestimmter Aufgaben der Politik nicht gegolten. Eben darum wird es uns mit hoher Befriedigung erfüllen, daß der Träger der deutschen Zukunft allenthalben, wo er erschienen, eine Aufnahme gefunden hat, die Bürgschaft dafür leistet, daß auch fern von der deutschen Grenze die Sammlung der Kräfte des deutschen Volkes von den Freunden des Friedens und der bestehenden Ordnung anerkannt und ihrer wahren Bedeutung nach gewürdigt wird.

So vollzieht der Uebergang aus dem alten in das neue Jahr sich unter den Zeichen vorschreitender innerer Entwicklung und sichtbarer Befestigung der Bedingungen des äußeren Friedens. Möchte unserem Volke beschieden sein, durch richtige Benützung der Gunst der Verhältnisse den Beweis zu führen, daß es dieselbe zu verdienen weiß.

Der 1. Januar 1884.

Nicht auf den Antritt des neuen Jahres, der unmittelbar bevorsteht, soll heute die Aufmerksamkeit gelenkt werden. Der 1. Januar 1884 ist ein Gedenktag der deutschen Geschichte, mit dem wir uns heute beschäftigen wollen. Am 1. Januar 1834 trat der Zollverein zwischen Preußen, Bayern, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, dem Königreich Sachsen und den Thüringischen Staaten ins Leben. Dieser Zollvertrag war nicht der erste, der seit der Errichtung des Deutschen Bundes zwischen Bundesstaaten geschlossen wurde, aber er bewirkte die größte Zolleinigung, die bis dahin zu Stande gekommen war und, was noch mehr ist, diese Zolleinigung, obwohl zunächst nur auf 8 Jahre geschlossen, war bestimmt, sich nicht wieder aufzulösen, sondern sich immerfort zu vergrößern, bis sie alle Bundesstaaten außer Oesterreich umfaßte und bis der periodisch kündbare Vertrag, auf dem sie ruhte, sich in eine Bestimmung der deutschen Reichsverfassung verwandelte, welche im Artikel 33 derselben lautet:

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.

In Berücksichtigung des zu Gebote stehenden Raumes muß einem eingehenden Rückblick auf die Geschichte des Zollvereins hier entsagt werden, sowohl auf die Vorgeschichte, als auf die nicht ohne mehrfache Krisen verlaufende Entwicklung des mit großen Anstrengungen ins Leben gerufenen Werks. Nur einige besonders eindringliche Thatsachen dieser merkwürdigen und vielfach belehrenden Entwicklung mögen angesichts des fünfzigjährigen immer segensreicheren Wirkens der glücklicherweise im politischen Leben des deutschen Volkes nunmehr verbürgten Institution hervorgehoben werden.

Dem Zollverein, der 1834 ins Leben gerufen war, traten in den folgenden Jahren Baden, Nassau und die Stadt Frankfurt bei. Die Dauer war bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Aber so wohlthätig hatten sich die Verträge für die Regierungen, wie die Bevölkerungen der zum Verein gehörenden Bundesstaaten bewährt, daß bereits im Mai 1841 ein Vertrag zu Stande kam, welcher die bisherigen Zollverträge bis zum 31. Dezember 1853 verlängerte. Mehrere der kleinen Bundesstaaten, sowie auch Luxemburg schlossen sich dem Vereine ebenfalls an. Aber das außerpreussische Küstenland: Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte, Hannover, Oldenburg blieben ihm

noch fern. Ein Theil dieser Staaten bildete einen besonderen Steuerverein. Im Jahre 1851 war die preussische Staatsregierung genöthigt, den Zollverein zu kündigen, weil dies der einzige Weg war, um eine freie Basis für die Erweiterung des Vereins zu erlangen, der nunmehr auch den erwähnten Steuerverein umfassen sollte. Der Schritt der preussischen Regierung gelang und nach dem 1. Januar 1854, wo der wiederum erweiterte Zollverein ins Leben trat, fehlten dem Verein nur noch die beiden Mecklenburg, die drei Hansestädte und die Elbherzogthümer von denjenigen Staaten, welche heute das Reich bilden. Die Gründung des Norddeutschen Bundes ließ den äußern Bestand des Zollvereins zunächst unberührt, aber sie gab ihm das Zollparlament, bis das deutsche Reich den Zollverein in sich aufnahm und das Zollparlament mit dem Reichsparlament verschmolz.

Schon diese kurze Angabe der äußerlich am meisten hervortretenden Daten zeigt, wie der Zollverein aus einer im Anfang noch beengten und außerhalb seiner Grenzen bestrittenen, durch seine Verträge aber nur periodisch zusammengefügt und bei dem, jedem Mitgliede zustehenden, Kündigungsrecht nur schwach befestigten Institution in weniger als 40 Jahren zu einem allgemein als unentbehrlich anerkannten Gut und zu einem unauflösliehen Band geworden ist.

Wie in allen großen Entwicklungen die Anfänge das schwerste sind, so ist es auch beim Zollverein gewesen. Der Grund dieser Schwierigkeiten, die man sich heute nur mit Mühe überhaupt zu vergegenwärtigen vermag, lag zuerst darin, daß im alten Reich die Mitglieder fast noch gar nicht zu einheitlichen Grenzzöllen ihrer Besitzungen gelangt waren. Diese Erscheinung erklärt sich ihrerseits daraus, daß der Besitz der Dynastien fast nirgend einen territorialen Zusammenhang bildete. So waren Zölle und Accise überall lokal oder provinziell gestaltet. Preußen war der erste Staat, der nach 1815 alle seine Zölle an die Grenzen legte. Da aber der östliche und westliche Besitz des preussischen Staates ohne territorialen Zusammenhang war, so mußte die Staatsleitung alle Anstrengungen darauf richten, wenigstens eine Verbindung der eigenen Zollgrenzen durch gemeinsame Zölle mit einigen Grenzstaaten herzustellen. Diesen Anstrengungen Preußens gegenüber trat zunächst in anderen Bundesstaaten Widerstand hervor, welche theils gemeinsam, theils auf eigene Hand von Preußen unabhängige Grenzzollsysteme herzustellen suchten. Andere Staaten, wie im Wesentlichen das Königreich Sachsen, versuchten es mit dem Verzicht auf jede Besteuerung der Einfuhr aus dem deutschen wie dem außerdeutschen Ausland. Die ersteren Bestrebungen konnten nicht zum Ziele führen, wo in den meisten Fällen die Bedingungen eigener Produktion viel zu einseitig waren. Aber auch das System des Freihandels konnte für binnenländische Territorien, umgeben von zollerhebenden und auch den Waarendurchgang besteuernenden Territorien nur ungenügende Früchte tragen. Gleichwohl hätte sich der Uebergang zu einem gemeinsamen deutschen Zollsystem vielleicht noch mehr verzögert, als es geschehen ist, wenn auch nur die Mehrzahl der Staaten zusammenhängende Territorien besessen hätte. Da dies nicht der Fall war, da fast jeder Bundesstaat mehr oder minder große Enklaven, getrennt von seinem Hauptkörper besaß, so machte dieser Umstand den Widerstand gegen eine größere Zolleinheit, die naturgemäß ihren Abschluß nur an den Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets finden konnte, auf die Dauer überall unhaltbar, so lebhaft derselbe auch an vielen Stellen sich regte.

Viel früher, als die deutsche Nation, waren andere Nationen dazu gelangt, ihre Zölle an die Grenzen zu verlegen, dem innern Verkehr freie Bewegung zu schaffen und die Grenzzölle so einzurichten, daß der einheimischen Produktion ein Vorsprung vor fremder Einfuhr gesichert wurde. So hatten dieselben Nationen eine hohe industrielle Blüthe erlangt und einen auf gesicherter innerer Basis bei rasch anwachsenden Kapitalien operirenden Handel mit auswärtigen Gebieten erzeugt, als Deutschland die ersten schwachen Grundsteine zu einem ähnlichen Gebäude mühsam zu legen begann.

Berücksichtigt man diesen Umstand, so darf es uns wohl mit freudiger Genugthuung erfüllen, wie die deutsche Industrie bei diesem Vorsprung anderer Nationen sich in dem Zeitraum

von 50 Jahren zu einem Umfang, einer Mannigfaltigkeit und einer Vorzüglichkeit der Leistungen emporgeschwungen hat, deren Vorstellung vor 50 Jahren als märchenhaft erschienen wäre. Aber nur mit einer solchen Entwicklung wirtschaftlicher Kraft vermag eine Nation unter den Kulturvölkern in erster Reihe zu stehen, auch in politischer und geistiger Beziehung.

Der Gang, welchen die deutsche Zollpolitik seit vier Jahren eingeschlagen, hat auf Seiten ihrer Gegner die Behauptung hervorgerufen, der Zollverein sei bei seiner Gründung auf eine Politik des Freihandels angelegt worden. Wie sehr schlägt doch eine solche Meinung den Thatsachen ins Gesicht! Der preussische Zolltarif vom Jahre 1818, den Preußen seinen ersten Verhandlungen über Zolleinigungen zu Grunde legte, und der auch die Basis des ersten Zollvereinstarifs wurde, ist allerdings von einem berühmten englischen Schriftsteller um seiner niedrigen, namentlich im Verhältniß zum englischen Tarif niedrigen, Sätze willen gerühmt worden. In vielen deutschen Staaten der damaligen Zeit aber wurde dieser Tarif dafür angesehen, daß er allem Handel mit dem Auslande ein Ende machen müsse. In diesem Sinne richtete der Handelsstand von Leipzig um Nichtbeitritt zum preussischen Zollverein eine Petition an die sächsische Staatsregierung, weil der preussische Tarif als Maximum der Zollabgabe 10 Prozent vom Werth zulassen wollte. Aber 10 Jahre nach dem Bestehen des Zollvereins hatte die Stadt Leipzig durch die Freiheit des innern deutschen Marktes, als Stapelort der rasch emporschwendenden Industrie eine Blüthe erlangt wie in keiner ihrer früheren Perioden. Das erste Zeugniß dieser Entwicklung, von dem ganz Deutschland überrascht war, legte die erste Zollvereins-Industrienausstellung im Sommer 1844 zu Berlin ab, für welche der König die Räume des Zeughauses dargeboten hatte.

So ist der Zollverein ein mächtiger Hebel des Wohlstandes, der Unabhängigkeit und Kultur des deutschen Volkes geworden. Geschaffen wurde er durch die Einsicht der Regierungen unter mannigfachem Widerstand lokaler und territorialer Interessen und Vorurtheile. Getragen von der öffentlichen Meinung wurde dieses Werk des Segens erst dann, als die Segnungen in alle Augen zu leuchten begannen, als keine Landesvertretung mehr die Einnahmen aus der Zollvereinskasse, kein Theil des Gewerbsstandes mehr das ganze Gebiet des deutschen Marktes entbehren wollte.

Nicht die Antriebe der einzelnen Interessen, von denen die öffentliche Meinung bald in Widerstreit gesetzt, bald auch auf kurze Zeit nach einer gleichen Richtung in oberflächlicher Einmüthigkeit bewegt wird, führen die nachhaltigen Fortschritte im Leben der Nationen herbei. Dies vermag nur das von momentanen heftigen Impulsen unabhängige, auf das Ganze gerichtete und zugleich durch das Bewußtsein nachhaltiger Verantwortlichkeit geschärfte Pflichtgefühl.

Die Kapitalrentensteuer und die liberale Presse.

Zu wiederholten Malen war während der Steuerdebatte der vorigen Session von dem Abgeordneten von Bennigsen eine »überraschende Uebereinstimmung der Meinungen über die Verbesserung unserer Personalsteuern« konstatiert worden. Heute, wo ein von der Staatsregierung eingebrachter Gesetzentwurf das Facit dieser Uebereinstimmung zu ziehen sucht, liegt eine andere Ueberraschung vor. Die liberale Presse hat den Versuch angestellt, die von Herrn von Bennigsen konstatierte Thatsache einer solchen Uebereinstimmung der Volksvertretung wieder aus der Welt zu schaffen. Unter Beiseitelassung der bekanntesten, noch in Jedermanns Erinnerung lebenden Thatsachen wird gethan, als ob der von der Staatsregierung eingebrachte Entwurf wegen Einführung einer Kapitalrentensteuer eine Ueberraschung bedeute, die mit den Verhandlungen der vorigen Session nichts gemein habe, und als ob der längst feststehende Begriff »Kapitalrentensteuer« erst der Feststellung und Umschreibung bedürfe. Noch einmal unternimmt es der Parteigeist, der Staatsregierung den Weg zur Erfüllung längst gefühlter Bedürfnisse des Landes zu versperren.

Wie bereits in der letzten Rede des Finanzministers hervorgehoben worden, ist der Zusammenhang zwischen den im

Februar d. J. geführten Verhandlungen des Abgeordneten-hauses und den diesmaligen Vorlagen der Staatsregierung ein so direkter und handgreiflicher, daß die in der Oppositions-*Presse* angestellten Versuche zur Verwirrung des Sachverhalts schlechterdings aussichtslos erscheinen. Diese Versuche haben sich in doppelter Richtung bewegt. Neben dem hergebrachten Einwande, daß jede schärfere Anspannung der Einkommensteuerschraube »die wesentlichsten Träger der Intelligenz und Gesittung treffen«, und daß dieselbe entweder finanziell erfolglos bleiben oder die Kapitalbildung ungünstig beeinflussen würde, spielt die Behauptung eine Hauptrolle, daß eine Kapitalrentensteuer, welche das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen außer Betracht ließe, ungerecht und dem Sinne der Resolution vom 22. Februar zuwiderlaufend sein würde.

Gehen wir zunächst auf diesen letzten Punkt ein. Der die mehr gedachten Resolutionen begleitende Kommissionsbericht enthält nicht nur nichts, was auf die Absicht schließen ließe, die bereits besteuerten Erträge aus Grundeigenthum einer nochmaligen besonderen Besteuerung unterzogen zu sehen, sondern nimmt im Gegentheil ausdrücklich auf den §. 29 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Bezug, der zum Einkommen aus Kapitalvermögen lediglich die »Zinsen aller Forderungen« rechnet, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschulden, den Staat u. s. w. zustehen. Ebenso ist während der ausführlichen Plenarberathungen vom 21. und 22. Februar der Ausdruck »Kapitalvermögen« allein im Sinne »bewegliches Vermögen« gebraucht worden. Wenn der Abg. Dr. Hänel tadelnd bemerkte, daß eine möglichst starke Heranziehung des Kapitalvermögens »in der Luft liege« und daß es an jedem Fundament für eine »praktische Faßbarkeit« dieses Steuerobjekts fehle, so hat derselbe dabei sicher nicht an den Grundbesitz gedacht. Wäre das die Meinung gewesen, so hätte nicht unwidersprochen bleiben können, daß der Abg. Dr. Wagner Herrn Hänel zum Vorwurf machte, vor einer höheren Besteuerung desjenigen Vermögens gewarnt zu haben, das — im Gegensatz zu Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbebetrieb — »nicht gehörig getroffen werde«, und daß derselbe Redner bei seinen weiteren Ausführungen Namens der ausgleichenden Gerechtigkeit eine stärkere Heranziehung der »Rentiers« forderte, welche von jeder besonderen Ertragssteuer frei seien und lediglich Einkommen- und Klassensteuer zahlten. Von derselben Voraussetzung war offenbar auch der Abg. v. Bennigsen ausgegangen, als er am 21. Februar von einer »Heranziehung des rententragenden Kapitals zur Besteuerung« gesprochen hatte. Wie hätte der Ausdruck »Heranziehung zur Besteuerung« gebraucht werden können, wenn es sich um den längst »herangezogenen« Grundbesitz und nicht vielmehr um ein Steuerobjekt gehandelt hätte, das bisher von jeder besonderen Ertragsbesteuerung freigeblichen war.

Darauf ist entscheidendes Gewicht zu legen, denn die Kapitalrentensteuer hat ihrem Begriff und Wesen nach die Aufgabe, in eine vorhandene Lücke einzutreten. Grundbesitz und Gewerbebetrieb zahlen besondere Ertragssteuern, während das bewegliche Vermögen von solchen bisher frei geblieben ist. Die beliebte Einwendung, daß die Grund- und Gebäudesteuer den Charakter einer Reallast angenommen habe, würde, auch wenn sie völlig zutreffend wäre, an der Thatsache praktisch Nichts ändern, daß der Grundbesitzer eine Last zu tragen hat, von welcher der Besitzer unbeweglichen Vermögens freigeblichen ist. In der Allgemeinheit, in welcher sie aufgestellt wurde, ist die Theorie von dem Grundrentencharakter, den die Grundsteuer angenommen haben soll, zudem unhaltbar. Sie trifft nicht zu für all die zahlreichen Grundstücke, die seit Einführung der Grundsteuer ihre Inhaber nicht gewechselt haben, sie trifft nicht zu für dasjenige Grundeigenthum, das fideikommissarisch von einer Hand in die andere gegangen ist. Die aus der Stabilität dieser Steuer gezogenen Schlussfolgerungen sind überall da nicht anwendbar, wo periodisch gesteigerte Kommunal-, Kreis- und Provinzialzuschläge den Betrag der Staatsgrundsteuer von Jahr zu Jahr erhöht haben. Davon, daß die wesentlich mit in Betracht kommende Gebäudesteuer den Charakter einer zu Gunsten des Staats eingeschriebenen Grundrente trage, kann vollends nicht die Rede sein, da diese Steuer Neuveranlagungen einschließt, welche eine beständige Erhöhung des Steuerbetrages bedingen. Liegt denn aber auch nur da, wo die Theorie von dem Grundrentencharakter der Grund-

steuer allenfalls zutreffen mag, die Sache so, daß das Bewußtsein, die Steuer sei eigentlich zu einer Rente geworden, ihre Fühlbarkeit aufhebt oder die Schwierigkeiten ihrer Aufbringung erleichtert? Theoretische Auseinandersetzungen solcher Art verlieren im praktischen Leben nur allzuleicht ihre tröstliche Bedeutung. Die Aufrechnung der Grundsteuer auf den Kaufpreis wird in zahlreichen Fällen zu einer Fiktion, weil die der Steuer hinzugefügten Zuschläge nicht vorausgerechnet worden waren, während die Erlegung der Steuer eine Realität ist, die unaufhörlich wiederkehrt und bei der Unsicherheit der Erträge ihr Gesicht alljährlich verändert. — Wie schwach es um die auf diese Theorie gestützten Schlussfolgerungen bestellt ist, geht besonders deutlich aus dem Umstande hervor, daß ihre Vertheidiger zu Berufungen auf Aussprüche des Reichskanzlers ihre Zuflucht genommen haben, denen in handgreiflichster Weise Gewalt angethan wird. Allerdings hat der Reichskanzler in seiner am 2. Mai 1879 gehaltenen Rede das Einkommen aus Landgütern und Grundbesitz ein fundirtes genannt, er hat aber gleichzeitig in der ausführlichsten Weise nachgewiesen, wie gerade die Ungleichartigkeit in der »Vertheilung der Lasten zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen« mit dem Rückgange der Landwirthschaft in verhängnißvollem Zusammenhange stehe. — Vor einer Berufung auf diese Ausführungen des leitenden Staatsmannes hat die Oppositions*Presse* sich ebenso sorgfältig gehütet, wie vor Erinnerungen an die in derselben Rede enthaltene Bemerkung, daß es Politiker gäbe, welche die Lage der Landwirthschaft nach den Verhältnissen einzelner reicher Latifundienbesitzer beurtheilten, »die, weil sie reiche Leute sind, auch noch im allgemeinen Nothstande reiche Leute bleiben«.

Wenn diese Politiker gegenwärtig den Standpunkt der Steuerfrage zu verrücken unternehmen, so kommen sie offenbar zu spät. Beim Beginn einer Debatte über die Reformbedürftigkeit unseres Steuerwesens wäre allenfalls erklärlich gewesen, wenn man auf die allgemeinen Fragen zurückgegriffen hätte. Heute, wo die schwierige Lage der Landwirthschaft und die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen und gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten seit Jahr und Tag auf der Tagesordnung stehen und wo es sich wesentlich um die aus den bisherigen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zu ziehenden Konsequenzen handelt, wird mit dergleichen tendenziösen Einseitigkeiten und Verdrehungen bekannter Thatsachen das öffentliche Urtheil nicht mehr verändert werden können. Thatsache ist, daß die Regierung durch die Resolutionen vom 22. Februar zu einer Reform der direkten Personalsteuern unter gleichzeitiger höherer Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen direkt aufgefordert ist. Der Ausdruck »Einkommen aus Kapitalvermögen« wies direkt auf die Kapitalrentensteuer hin. Daß bei einer Steuer, die von der Wissenschaft als »Ertragssteuer von der Zinsrente aus verliehenem Kapital« definiert wird, und von der es in einem der neuesten und verbreitetsten Lehrbücher der Nationalökonomie heißt, »daß sie im Prinzip den Gläubiger, als den Zinsbezieher, treffen« und auch dann treffen soll, »wenn sie eventuell beim Schuldner erhoben wird«, — daß bei einer solchen Steuer von einer Mitheranziehung des Grundbesitzers nicht die Rede sein kann, versteht sich nachgerade von selbst und kann nicht mehr den Gegenstand der Diskussion bilden. — Indem wir eingehendere Erörterungen der Vorlagen vorbehalten, konstatiren wir nochmals, daß die gegen die Grundlagen derselben erhobenen Einwendungen den Gang der bisherigen Entwicklung auf den Kopf zu stellen und ihre wesentlichsten Momente zu verleugnen versuchen. Vom Standpunkte eines einseitigen Parteiinteresses mag ein solches Vorgehen gerechtfertigt werden können, sachlich verurtheilt dasselbe sich selbst.

Aus der Begründung des Gesekentwurfs, betreffend die Einführung einer Kapitalrentensteuer.

Die Beseitigung der Begünstigung, welche bisher den Kapitalisten nicht allein im Vergleich zu den neben der Einkommensteuer noch der Grund- und Gebäude- bezw. der Gewerbesteuer unterworfenen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, sondern auch dem leichter erkennbaren persönlichen Verdienste gegenüber, zu Theil wurde, erscheint um so unbedenklicher, als die Kapitalrente in höherem Maße als die Resultate des landwirthschaftlichen und Gewerbebetriebes kostenfreies, beliebig

verwendbares, d. h. reines Einkommen darstellt und daher eine besonders ergiebige und nachhaltige Steuerquelle bietet. Die Behauptung, daß das im Gewerbebetriebe oder Grundbesitze darlehnsweise angelegte Geldkapital bereits durch die Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer mit betroffen sei, ließe sich nur dann aufrecht erhalten, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die genannten Steuern auf die Gläubiger hypothetischer oder gewerblicher Darlehne abgewälzt werden. Dies ist aber im Allgemeinen nicht anzunehmen, da die Grund- und Gewerbesteuer erfahrungsmäßig den Zinsfuß nicht beeinflussen.

Ebensowenig stichhaltig ist die Befürchtung, daß die Besteuerung des Kapitals regelmäßig nicht den Gläubiger, sondern den Schuldner treffen würde. Wäre die Ueberwälzung der Steuer auf die Schuldner lediglich von dem Willen der Gläubiger abhängig, so würde sie unfehlbar eintreten. Die Höhe des Zinsfußes bestimmt sich jedoch, wie die Preise überhaupt, vorwiegend nach dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage. Auf diese Voraussetzungen kann aber die Kapitalsteuer erst dann einen wirksamen Einfluß äußern, wenn sie eine Höhe erreicht, welche zu einer theilweisen Aufzehrung des Kapitals oder einer Beeinträchtigung der Kapitalbildung führt oder durch die Art und Weise ihrer Erhebung das Kapital ins Ausland drängt. Die Versuche der Gläubiger, das Kapital durch Ankauf von Grundstücken oder im Gewerbebetriebe anzulegen und dadurch die Steuer zu umgehen, können eine Verringerung des Angebots nicht bewirken, denn abgesehen davon, daß bezüglich des Grundbesitzes (welcher sich in Folge der die Sätze der Kapitalsteuer übersteigenden Grundsteuer geringert als Zinsdarlehen) jeder Anreiz hierzu fehlt, würde durch Ankauf von Grundstücken oder gewerblichen Unternehmungen das Kapital nur den Besitzer wechseln, nicht aber die Gesamtsumme des Kapitalangebots abnehmen. Eine wirkliche Kapitalverwendung zu Meliorationen oder neuen gewerblichen Anlagen hängt nicht allein von dem Willen der Gläubiger, sondern zugleich von dem Vorhandensein natürlicher Voraussetzungen ab. Sobald diese sich in einer Weise vorfinden, daß die Anlage einen einigermaßen sicheren Gewinn verspricht, wird die Gelegenheit, gleichviel ob eine Kapitalsteuer besteht oder nicht, benutzt werden, wenn nicht eine Geschäftskrisis eine vorsichtige Zurückhaltung des Kapitals veranlaßt. Der Verminderung des Angebots durch Kapitalanlagen im Auslande wird durch Mitherranziehung der aus dem Auslande bezogenen Renten und Zinsen vorgebeugt. Zur Auswanderung aber werden Kapitalisten durch eine Rentensteuer von $\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent sich schwerlich bewegen lassen.

Daß eine Kapitalrentensteuer den Staatskredit beeinträchtigen werde, ist nicht zu befürchten, denn das Vertrauen in den Willen und die Fähigkeit des Staates, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, kann wohl durch eine willkürliche Zinsreduktion, nicht aber durch eine Maßregel erschüttert werden, welche eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten erzielt. Uebrigens beweisen die Beispiele anderer Staaten, wie England, Bayern, Württemberg und Baden, daß die Kapitalrentensteuer den Staatskredit nicht beeinflusst. Dem allerdings möglichen, volkswirtschaftlich schädlichen Einflusse der Kapitalbesteuerung auf die Neigung, durch Ersparnisse Kapitale zu bilden, ist durch Freilassung kleinerer Kapitalbeträge vorzubeugen.

Bezüglich der Erhebungsform der Kapitalrentensteuer kam es zunächst in Frage, ob für dieselbe ein besonderes Veranlagungs- und Erhebungsverfahren zu konstruieren oder ob sie in Verbindung mit der Einkommensteuer zu veranlagern und zu erheben sei. Insofern die Kapitalertragssteuer sich an die den einzelnen Kapitalisten zustießenden Erträge des Kapitalvermögens hält, trifft sie in Wirklichkeit dasselbe Objekt, wie die Steuer vom Kapitaleinkommen, denn die Summe der von einem Kapitalbesitzer bezogenen Zinserträge ist identisch mit dem Einkommen desselben aus Kapitalvermögen. Der zwischen der Kapitaleinkommen- und der Kapitalertragssteuer bestehende prinzipielle Unterschied bezüglich der Berücksichtigung der Schulden und sonstigen persönlichen Verhältnisse ist für die Veranlagung ohne praktische Bedeutung, da auch bei der Einkommensteuer zunächst der rohe Ertrag des Kapitalvermögens ermittelt wird und der Abzug von Schuldzinsen zc. erst nachträglich in Frage kommt.

Durch die Veranlagung zu beiden Steuern nach demselben Modus und durch dieselben Organe wird nicht eine ebenso im Interesse der Steuerbehörde als der Zensiten liegende Vereinfachung der Organisation und des Verfahrens, sondern auch der Vortheil erzielt, daß die mit vollkommeneren Hilfsmitteln (Deklaration) auszustattende Veranlagung der Kapitalrentensteuer zugleich zu einer besseren Schätzung der Einkommensteuer führt und ein wesentlicher Mangel derselben, die ungenügende Erfassung des Kapitaleinkommens, beseitigt wird. Es liegt also keine Veranlassung vor, dasselbe Objekt zum Gegenstande eines doppelten Veranlagungsverfahrens zu machen und das Steuersystem komplizierter zu gestalten, als sachlich nöthig ist.

Anders würde die Sache allerdings liegen, wenn die Form einer den Kapitalertrag an der Quelle fassenden und vom Schuldner vorzugsweise zu erhebenden Kapital- oder Zinskuponsteuer in Frage kommen könnte, wie solche in England und theilweise auch in Oester-

reich besteht. Unter den in Preußen gegebenen Voraussetzungen läßt sich aber jedenfalls die Kapitalrente nicht in dieser Weise besteuern.

Für die Wahl des gemeinsamen Besteuerungsmodus fällt noch der Umstand ins Gewicht, daß die Gefahr der Ueberwälzung auf die Schuldner mehr in den Hintergrund tritt, wenn die Steuer in einer Summe von dem zusammengerechneten persönlichen Kapitaleinkommen erhoben wird, als wenn sie jede einzelne Kapitalforderung mit einem klar zu Tage tretenden Prozentsatz trifft.

Berichtigung. In der Mittheilung, welche die vorige Nummer der »Provinzial-Correspondenz« aus dem Inhalt der beiden Steuer-gesetzentwürfe brachte, muß es Spalte 6 Zeile 7 von unten »3 Prozent« statt »5 Prozent« und Spalte 7 Zeile 26 von oben »zweijährigen« statt »dreijährigen« heißen.

Unser Kaiser empfing am Sonntag (23. Dezember) den Besuch des von seiner Reise nach Spanien und Italien zurückgekehrten Kronprinzen. Später hatte der Vize-Präsident des Staatsministeriums von Puttkamer Vortrag.

Das Weihnachtsfest haben beide Majestäten und die königliche Familie nach hergebrachter Weise in Zurückgezogenheit und im engsten Familienkreise zugebracht. Nachdem, wie alljährlich, am heiligen Weihnachtsabend in der Nachmittagsstunde der beiderseitige engere Hofstaat bei den kaiserlichen Majestäten dinirt und die Bescheerung entgegengenommen hatte, erschienen Abends die Mitglieder der königlichen Familie im königlichen Palais, um gemeinsam mit den Majestäten den Weihnachtsabend zu verleben. Am ersten Weihnachtsfeiertage wohnte der Kaiser mit den königlichen Prinzen und Prinzessinnen dem Gottesdienst im Dome bei. Mittags empfing der Kaiser den Generalfeldmarschall Grafen Moltke, welcher seinen Dank für das ihm übersandte Weihnachtsgeschenk abstattete. Nachmittags fand, wie stets am ersten Feiertage, im Kronprinzlichen Palais die Familientafel statt. Am zweiten Weihnachtsfeiertage erledigte der Kaiser zunächst Regierungsangelegenheiten. Mittags machten beide Majestäten Spazierfahrten und nahmen dann mit der kronprinzlichen Familie im königlichen Palais das Mittagmahl ein.

Am Donnerstag (27.) nahm der Kaiser den Vortrag des Kriegsministers entgegen.

Unsere Kaiserin wohnte an beiden Feiertagen dem Gottesdienst in der Kapelle des Augusta-Hospitals bei. Am Montag hatte die Kaiserin die vollendete Dankeskirche auf dem Weddingplatz besichtigt. Am ersten Feiertage erschienen in Begleitung der Oberin und ihrer Gouvernanten die Zöglinge der Kaiserin-Augusta-Stiftung bei Ihrer Majestät zur Weihnachtsbescheerung.

Unser Kronprinz kehrte am Sonntag (23.) von seiner Reise zurück und stattete Mittags seinen erlauchten Eltern einen längeren Besuch ab.

Bei den Kronprinzlichen Herrschaften fand am Montag Nachmittag die Weihnachtsbescheerung statt, worauf dieselben sich zur Theilnahme an der Bescheerung bei den Majestäten in das königliche Palais begaben.

Am zweiten Feiertage fuhren der Kronprinz und die Kronprinzessin mit ihren Prinzessinnen-Töchtern nach Bornstedt zur Weihnachtsbescheerung der dortigen Gutskleute.

Die nächste Nummer der »Provinzial-Correspondenz« erscheint am 3. Januar.